

Grundschule Neuenkirchen
Lange Str. 171
33397 Rietberg
Tel. 05244/2737 FAX 90 17 94

Anlage zum Gründungsprotokoll vom 29.10.1998 in Neuenkirchen

Satzung

des Fördervereins der Städt. Kath. Grundschule Neuenkirchen
33397 Rietberg e. V.

Inhalt:

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Gemeinnützigkeit
- § 3 - Zweck und Aufgabe
- § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 - Mittel, Mitgliedsbeiträge, Betreuungsbeiträge
- § 8 - Organe
- § 9 - Mitgliederversammlung
- § 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 - Vorstand
- § 12 - Verfahrensweise für den Vorstand
- § 13 - Aufgaben des Vorstandes
- § 14 - Rechnungsprüfung
- § 15 - Satzungsänderung
- § 16 - Auflösung des Vereins
- § 17 - Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein zur Förderung der Grundschule Neuenkirchen ist ein Verein von Eltern und Freunden.
Er trägt den Namen:

Förderverein der Grundschule Neuenkirchen

und ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rietberg, Ortsteil Neuenkirchen.

3. Das Geschäftsjahr läuft - angepasst an das Schuljahr - jeweils vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins auch keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Über die Erstattung von Kosten entscheidet der Vorstand.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Neuenkirchen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden (Einzelpersonen, Vereinigungen, Körperschaften, Firmen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung hat nur im Falle der Ablehnung des Antrages zu erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Der Austritt setzt eine freiwillige und schriftliche Kündigung an den Vorstand voraus, und zwar mit einer Einmonatsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes findet nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung statt, wobei eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Ausgeschlossen werden kann beispielsweise, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt;

den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindest-Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anfrage, Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 7 Mittel, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen

2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in der festgelegten Höhe.

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag ist ganzjährlich zu entrichten.

Die Höhe der zu zahlenden Mindest-Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsweise werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung (durch Erlass einer Mitgliedsbeitragsordnung) festgelegt.

3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hat grundsätzlich bargeldlos im Lastschrift-Einzugsverfahren zu erfolgen.

Die Beiträge, Geld- und Sachspenden an den Verein sowie sonstige Zuwendungen auf freiwilliger Basis dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Verwendung finden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, bzw., wenn das Interesse des Vereins eine Einberufung erfordert oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder bei der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragt.

2. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladungen sind von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Tagesordnung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden festgelegt.

3. Anträge und Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder müssen der/dem Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich mit entsprechender Begründung eingereicht werden. Ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

6. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Jedes Mitglied hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechte sind nicht übertragbar.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Aussprache darüber
2. Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer mit Aussprache darüber
3. Entlastungserteilung für den Vorstand
4. Wahl von Vorstandsmitgliedern (s. § 11)
5. Wahl der Rechnungsprüfer (s. § 14)
6. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern (s. § 5)
7. Festsetzung der Höhe der Mindest-Mitgliederbeiträge bzw. Erlass einer Mitglieds-beitragsordnung (s. § 7)
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen (s. § 15)
9. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (s. § 16)

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Schatzmeister/in

e) der/dem Schulleiter/Schulleiterin (bzw. Stellvertreter/Stellvertreterin) der Grundschule Neuenkirchen.

f) der/dem Schulpflegschaftsvorsitzenden (bzw. der/dem stellv. Vorsitzenden) der Grundschule Neuenkirchen

2. Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in.

3. Die Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe e) und f) gehören kraft ihres Amtes bzw. ihrer Funktion an der Grundschule Neuenkirchen dem Vorstand an und sind stimmberechtigt.

4. Für die Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) gilt folgende Regelung:

a) Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.

b) Diese Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt.

c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der lfd. Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

d) Wählbar sind nur solche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Elternteil ein grundschulpflichtiges Kind die Grundschule Neuenkirchen besuchen lassen. Mitglieder des Lehrerkollegiums sollen nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 12 Verfahrensweise für den Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Dabei ist eine Einladungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. In begründeten Einzelfällen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig.

2. Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

4. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. In dringenden Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Als Protokollführer/in fungiert in der Regel die/der Schriftführer/in.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Vereinssatzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

2. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung, jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Abschluss von Verträgen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Kassen- und Belegführung
3. Der Vorstand regelt durch Beschluss die Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand ggfls. einen Beirat oder auch Ausschüsse bilden.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Kassenberichtes wählt die Mitglieder-versammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Den gewählten Rechnungsprüfern sind seitens des Vorstandes alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen bis 3 Wochen vor Abschluss des Rechnungsberichtes zur Verfügung zu stellen. Ihren Bericht über das Ergebnis der Prüfung tragen die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vor.
3. Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.

§ 15 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann auf einer Mitgliederversammlung geändert werden. In der Bekanntgabe der Einladung ist auf den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ besonders hinzuweisen. Ebenfalls sind die bisherige und die vorgesehene Formulierung mit der Einladung bekanntzugeben.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Bekanntgabe der Einladung ist auf den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ besonders hinzuweisen.
2. Für den Beschluss über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen Gemeinnützigen Verein der Stadt Rietberg.

4. Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung in Neuenkirchen am 29.10.1998. Sie tritt mit dem Tage dieser Beschlussfassung in Kraft.

Name, Vorname

Unterschrift

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____